I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 449/82 DES RATES

vom 15. Februar 1982

zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 (3) ist 1979/1980 im Rahmen des gemeinschaftlichen Erhebungsprogramms, das sich aus den Anforderungen der gemeinsamen Agrarpolitik ergibt, eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt worden.

Im Rahmen desselben Programms ist auch 1983 eine Erhebung durchzuführen, die eine Untersuchung der Strukturentwicklung ermöglichen soll, die bei der Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik eine wichtige Rolle spielt.

Die Strukturentwicklung läßt sich jedoch nur dann untersuchen, wenn vergleichbare Angaben für die gesamte Gemeinschaft vorliegen.

Deshalb muß für diese Erhebung der Erfassungsbereich derselbe sein wie bei der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1979/1980.

Somit sind auch für die Strukturerhebung 1983 im Prinzip die Merkmale und Begriffsbestimmungen beizubehalten, wie sie für die Erhebung 1979/1980 mit der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 und der Entscheidung 78/592/EWG (4) festgelegt wurden, sowie das Gemeinschaftsschema des Tabellenprogramms, der einheitliche Kode und die Durchführungsbestimmungen für die Übertragung der Tabellenangaben auf Magnetband, wie sie für die Erhebung 1979/1980 in der Entscheidung 79/833/EWG (5), ergänzt durch die Entscheidung 80/722/EWG (6), enthalten sind.

Um den Umfang der anderen Erwerbstätigkeiten des Inhabers eines landwirtschaftlichen Betriebs und seiner Familienmitglieder zu ermitteln, sind in dieser Erhebung Angaben über entsprechende Merkmale zu sammeln.

Es ist deshalb erforderlich, diese Merkmale festzulegen und zu definieren sowie unter Verwendung der genannten Angaben ein Gemeinschaftstabellenprogramm aufzustellen.

Wegen der besonderen Anforderungen der Erhebung 1983 sind bestimmte geringfügige Änderungen an den Begriffsbestimmungen, dem Gemeinschaftsschema des Tabellenprogramms, dem einheitlichen Kode sowie den Durchführungsbestimmungen für die Übertragung der Tabellenangaben auf Magnetband, wie sie für die Erhebung 1979/1980 galten, vorzunehmen.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich; sie erfolgt insbesondere unter Mitwirkung des durch Be-

(1) ABl. Nr. C 314 vom 3. 12. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1982, S. 33.
(3) ABl. Nr. L 35 vom 4. 2. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 195 vom 20. 7. 1978, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 45.
(6) ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 19.

schluß 72/279/EWG (1) eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses.

Da Italien die Erhebung 1979/1980 nicht durchführen konnte, sind in dieser Erhebung Sonderbestimmungen für dieses Land vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Oktober 1982 und dem 31. Januar 1984 eine Erhebung über die Struktur der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe, im folgenden „Erhebung" genannt, durch.

Artikel 2

(1) Die Erhebung wird in einem oder mehreren Abschnitten als Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung durchgeführt; das Stichprobenverfahren wird so geplant, daß Stichprobenfehler möglichst klein gehalten werden. Die Mitgliedstaaten treffen in beiden Fällen die notwendigen Vorkehrungen, um die Beobachtungsfehler möglichst klein zu halten. Bei einer Stichprobenerhebung sollten Schichtung und Stichprobenumfang so gewählt werden, daß statistisch zuverlässige Ergebnisse für die verschiedenen in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) geforderten Darstellungsebenen ermittelt werden können.

(2) Da Italien die Erhebung 1979/1980 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu dem in der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 vorgesehenen Termin nicht durchführen konnte, ist in Italien die Erhebung jetzt als Vollerhebung durchzuführen.

Artikel 3

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;

b) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.

(2) Von dieser Erhebung werden erfaßt:

a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;

b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheiten bestimmte natürliche Schwellen überschreiten.

Artikel 4

(1) Bei vergesellschafteten Kulturen wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche der pflanzlichen Erzeugung nach der Nutzung des Bodens aufgeteilt.

(2) Die Fläche der einander folgenden Nebenkulturen wird getrennt von der landwirtschaftlich genutzten Fläche erfaßt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten führen die Erhebung über die im Anhang aufgeführten Merkmale durch.

In Italien wird die Erhebung jedoch anhand der vollständigen im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 218/78 aufgeführten Merkmale und anhand der im Abschnitt M des Anhangs der vorliegenden Verordnung aufgeführten Merkmale durchgeführt.

Die Begriffsbestimmungen dieser Merkmale und die in Artikel 6 genannten regionalen Ebenen werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten

a) bereiten die Erhebungsergebnisse auf einzelstaatlicher und regionaler Ebene in Form eines nach einem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms auf; dieses Schema wird nach dem Verfahren des Artikels 10 ausgearbeitet;

b) unterteilen mit Ausnahme der Niederlande die Erhebungsergebnisse nach benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 75/268/EWG (2) und nach Berggebieten im Sinne von Absatz 3 des genannten Artikels; im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat kann die Kommission die Zusammenfassung dieser Gebiete beschließen;

c) übertragen die unter Buchstaben a) und b) genannten Erhebungsergebnisse nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Schema auf Magnetband; das einheitliche Schema und die genauen Regeln für die Übertragung werden nach dem Verfahren des Artikels 10 festgelegt;

(1) ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1.

d) übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die in Buchstabe c) genannten Magnetbänder; die Übermittlung erfolgt innerhalb von 15 Monaten nach Einholung der Angaben in den Betrieben, spätestens jedoch bis zum 31. März 1985.

(2) Italien bereitet die Erhebungsergebnisse sowohl in Form des Tabellenprogramms gemäß den Entscheidungen 79/833/EWG und 80/772/EWG als auch in einer in Absatz 1 bestimmten Form auf.

Artikel 7

(1) Dem in Artikel 6 genannten Programm können nach dem Verfahren des Artikels 10 weitere Tabellen oder geographische Ebenen hinzugefügt werden, soweit sie für statistische Zwecke ausreichend zuverlässig sind; in solchen Fällen ist die finanzielle Belastung für die Mitgliedstaaten zu prüfen.

(2) Für den Fall, daß die Kommission zusätzliche Untersuchungen durchführt, liefern die Mitgliedstaaten — bei Bedarf und soweit möglich — die von der Kommission beantragten Angaben. Das geschieht im Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung.

Artikel 8

Die in Artikel 6 genannten Angaben sind dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in einer Form mitzuteilen, die ausschließt, daß die Betriebe identifiziert werden können.

Artikel 9

Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung von Erhebungsergebnissen.

Artikel 10

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß, im folgenden „Ausschuß" genannt, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

ANHANG

MERKMALSKATALOG

Allgemeine Bemerkungen

— Mit Ausnahme von Italien beziehen sich die Abschnitte D bis I auf das Anbaujahr, das der Ernte 1983 entspricht.

— In Abschnitt J werden die Mitgliedstaaten den Dienststellen der Kommission den Zeitpunkt der Viehzählung mitteilen.

A. **Geographische Lage des Betriebs**

01	Erhebungsbezirk	
02	Benachteiligtes Gebiet	ja/nein
	a) Berggebiet	ja/nein

B. **Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs** (am Tag der Befragung)

01	Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb in den Händen einer natürlichen Person?	ja/nein
02	Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein

C. **Besitzverhältnisse** (auf den Betriebsinhaber bezogen)

	Landwirtschaft genutzte Fläche:	ha/a
01	in Eigentum	/.....
02	in Pacht	/.....
03	in Teilpacht oder in anderen Besitzformen	/.....

D. **Ackerland**

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):

01	Weichweizen und Spelz	/.....
02	Hartweizen	/.....
03	Roggen	/.....
04	Gerste	/.....
05	Hafer	/.....
06	Körnermais	/.....
07	Reis	/.....
08	Sonstige Getreide	/.....
09	Hülsenfrüchte (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)	/.....
10	Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)	/.....
11	Zuckerrüben (ohne Saatgut)	/.....
12	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)	/.....

	ha/a
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter:	
a) Tabak	/.....
b) Hopfen (1)	/.....
c) Baumwolle (2)	/.....
d) sonstige Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse:	
i) sonstige Ölsaaten und Textilpflanzen (3)	/.....
ii) sonstige Handelsgewächse (3)	/.....
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 — im Freiland, darunter:	
a) Feldanbau	/.....
b) Gartenbaukulturen	/.....
15 — unter Glas	/.....
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 — im Freiland	/.....
17 — unter Glas	/.....
18 Futterpflanzen:	
a) Ackerwiesen und -weiden	/.....
b) Sonstige	/.....
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)	/.....
20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	/.....
21 Schwarzbrache	/.....
E. Haus- und Nutzgärten	/.....
F. Dauergrünland (4)	
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden	/.....
02 Ertragsarme Weiden	/.....
G. Dauerkulturen	
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen):	
a) frische Früchte, einschließlich Beeren (2)	/.....
b) Schalenfrüchte (2)	/.....
02 Zitrusanlagen	/.....
03 Olivenanlagen	/.....
04 Rebanlagen, davon normale Erträge bestimmt für:	
a) Qualitätswein	/.....
b) Anderen Wein	/.....
c) Tafeltrauben	/.....
d) Rosinen (2)	/.....

(1) Fakultativ für Griechenland.
(2) Fakultativ außer für Griechenland.
(3) Fakultativ.
(4) Italien und Griechenland können die Positionen 01 und 02 zusammenfassen.

	ha/a
05 Reb- und Baumschulen	/.....
06 Sonstige Dauerkulturen	/.....
07 Dauerkulturen unter Glas (1)	/.....

H. **Sonstige Flächen**

01 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen)	/.....
02 Waldfläche	/.....
03 Sonstige Flächen (Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) (2)	/.....

I. **Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser**

01 Einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas) (3)	/.....
02 Champignons (4)	/.....
03 Bewässerte Fläche (4)	/.....
04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser (4)	/.....

J. **Viehbestand** (am) (Zeitpunkt noch festzulegen):	Zahl der Tiere
01 Einhufer	
Rinder:	
02 unter einem Jahr	
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren:	
03 Männliche Tiere	
04 Weibliche Tiere	
2 Jahre und älter:	
05 Männliche Tiere	
06 Färsen	
07 Milchkühe	
08 Sonstige Kühe	
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)	
a) darunter Mutterschafe (4)	
10 Ziegen (jeden Alters)	
a) darunter weibliche Zuchttiere (5)	

(1) Fakultativ für Griechenland.
(2) Das Vereinigte Königreich und Irland können die Positionen 03 und 01 zusammenfassen.
(3) Diese Position kann in den Mitgliedstaaten, in denen sie von Bedeutung ist, in mehrere Kulturen unterteilt werden.
(4) Fakultativ für die Bundesrepublik Deutschland.
(5) Fakultativ außer für Griechenland.

	Zahl der Tiere
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	
12 Mutterschweine von 50 kg und mehr	
13 Andere Schweine	
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen	
15 Legehennen	
16 Sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)	
17 Sonstige Tiere (1)	

L. **Landwirtschaftliche Arbeitskräfte** (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

	Im Betrieb geleistete Arbeitszeit (2) als prozentualer Anteil einer vollen jährlichen Arbeitsleistung				
	0 – < 25	25 – < 50	50 – < 75	75 – < 100	100
01 a) Betriebsinhaber		Anzahl der Personen			
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte					
03 Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers					
04 Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte					

Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

05 und 06 Zahl der vollzeitlichen Arbeitstage ☐

	≤ 24	25—34	35—44	45—54	55—64	65 und älter
01 b) Alter des Betriebsinhabers (Jahre) — ankreuzen —	☐	☐	☐	☐	☐	☐

01 c) Geschlecht des Betriebsinhabers — ankreuzen —

Männlich ☐

Weiblich ☐

(1) Fakultativ.
(2) Ohne Arbeit im Haushalt.

07 **Übt der Betriebsinhaber eine andere Erwerbstätigkeit aus** (1):

— hauptberuflich?

— nebenberuflich?

— Zutreffendes ankreuzen —

08 **Übt der im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine andere Erwerbstätigkeit aus:**

— hauptberuflich?

— nebenberuflich?

— Zutreffendes ankreuzen —

09 **Üben die sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine andere Erwerbstätigkeit aus** (2):

— hauptberuflich?

— nebenberuflich?

— Anzahl der Personen —

M. **Andere Erwerbstätigkeit**

01 Ist die vom Betriebsinhaber, der innerhalb oder außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs einer *andere Erwerbstätigkeit* (AET) ausübt, für sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten (andere als landwirtschaftliche Tätigkeiten innerhalb seines/ihres eigenen Betriebs) jährlich geleistete Arbeitszeit länger oder kürzer als die innerhalb seines/ihren eigenen Betriebs für landwirtschaftliche Tätigkeiten aufgewendete Zeit?

	Zutreffendes ankreuzen
für ACT mehr Zeit verwendet als für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb	
für AET weniger oder genausoviel Zeit verwendet wie für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb	

02 Ist die vom Ehegatten *mit landwirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb des Betriebs und anderer Erwerbstätigkeit* innerhalb oder außerhalb des Betriebs für sämtliche anderen Erwerbstätigkeiten jährlich geleistete Arbeitszeit länger oder kürzer als die für die landwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb des eigenen Betriebs aufgewendete Zeit?

	Zutreffendes ankreuzen
Für AET mehr Zeit verwendet als für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb	
Für AET weniger oder genausoviel Zeit verwendet wie für landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Betrieb	

(1) Diese Frage wäre nur dann zu stellen, wenn der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebs ist.
(2) Fakultativ für Dänemark.

03 Art und Ort der anderen Erwerbstätigkeit (Erwerbstätigkeiten) des Betriebsinhabers

	Zutreffendes ankreuzen
1. Fremdenbeherbergung im Betrieb	
2. Handwerkliche Tätigkeit im Betrieb	
3. Sonstige vorstehend nicht genannte andere Erwerbstätigkeit im Betrieb	
4. Landwirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des Betriebs	
5. Forstwirtschaft und/oder Fischerei	
6. Sonstige andere Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebs	

04 Art und Ort der anderen Erwerbstätigkeit (Erwerbstätigkeiten) des Ehegatten *mit landwirtschaftlicher Tätigkeit im Betrieb*

	Zutreffendes ankreuzen
1. Fremdenbeherbergung im Betrieb	
2. Handwerkliche Tätigkeit im Betrieb	
3. Sonstige vorstehend nicht genannte andere Erwerbstätigkeit im Betrieb	
4. Landwirtschaftliche Tätigkeit außerhalb des Betriebs	
5. Forstwirtschaft und/oder Fischerei	
6. Sonstige andere Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebs	